

Dienstanweisung über die Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung

1. Grundsätzliches

Bis zum 31.12.2008 wurden die Angemessenheitsgrenzen des § 22 SGB II für das Rechtsgebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Weise festgesetzt, dass sich diese nach der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz orientierten. In diesem Gesetz sind (für die verschiedenen regionalen Stufen) Miethöhen bestimmt, die für die Gewährung des Wohngeldes maximal berücksichtigt werden. Diese Werte waren als Angemessenheitsgrenzen in die Leistungsgewährung nach dem SGB II übernommen worden.

Mit der Neuerrichtung des SGB II wurde die ehemalige Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes auf das Sozialgericht übertragen. Nach der inzwischen erfolgten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dürfen als Angemessenheitskriterium nicht mehr die Miethöhen aus dem Wohngeldgesetz unmittelbar übernommen werden, sondern können allenfalls als Anhaltspunkt akzeptiert werden, soweit vorrangige Kriterien nicht vorliegen. Als vorrangig werden angeführt entweder ein kommunaler Mietspiegel oder ähnlich antizipierende Untersuchungen der Kommune, die zur Zeit im Stadtgebiet Bamberg nicht bzw. in nicht aktueller Form vorliegen.

Das für uns zuständige Sozialgericht Bayreuth hat in der bisherigen Rechtsprechung aus dem Bamberger Mietspiegel von 2002 einen eigenen Angemessenheitswert der unteren Preiskategorie gebildet und den für 2002 festgestellten Wert des Bamberger Mietspiegels über den jährlichen Preisindex fortgeschrieben. Dieser Wert lag bisher – je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft – in ungefähr gleicher Höhe wie die von der Stadt Bamberg festgesetzten Angemessenheitsgrenzen. Für die Zukunft ist eine Anpassung jedoch geboten.

Aufgrund der bisher erfolgten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft vom **Gesamtbetrag** aus Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten auszugehen ist. Das heißt, dass Kosten der Unterkunft grundsätzlich bis zur Summe der jeweils einschlägigen Miet- bzw. Heizkostenobergrenze als angemessen betrachtet werden können.

Diese Praxis sollte beibehalten werden, jedoch ist die Obergrenze künftig aus drei Teilen zu bestimmen, die jährlich fortzuschreiben sind:

- Grundmiete
- Allgemeine Nebenkosten
- Heizkosten

Grundmiete:

Für die Grundmiete wurde für das Jahr 2009 ein Wert von 4,23 Euro/qm festgesetzt.

Allgemeine Nebenkosten:

Für die Nebenkosten wurde für das Jahr 2009 ein Wert von 1,72 Euro/qm festgesetzt.

Heizkosten:

Für die Heizkosten wurde für das Jahr 2009 ein Wert von 0,91 Euro/qm festgesetzt.

Nach dieser Maßgabe und unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnfläche in Bezug auf die Größe der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich für Bamberg folgende „regelmäßigen“ Werte zur Angemessenheit von Miete und Heizung (soweit im Einzelfall nicht eine individuelle Erhöhung begründet ist):

Größe der Bedarfsgemeinschaft	KdU (Miete – Wohnfläche)	Heizkosten	Gesamt
1 Person	297,50 € / 50 qm	45,50 €	343,00 €
2 Personen	386,75 € / 65 qm	59,25 €	446,00 €
3 Personen	446,25 € / 75 qm	68,75 €	515,00 €
4 Personen	535,50 € / 90 qm	81,50 €	617,00 €
5 Personen	624,75 € / 105 qm	95,25 €	720,00 €
jede weitere Person	89,25 € / 15 qm	13,75 €	103,00 €

Bei den Heizkosten werden die reinen Kosten für die Heizung berücksichtigt; die Warmwasserbereitung ist bereits pauschal mit der Regelleistung (zusätzlich) berücksichtigt. Die Höhe des Abzuges bestimmt sich nach den bereits vorliegenden Werten aus einem Urteil des Bundessozialgerichtes (siehe unten)

Dabei ist für die Bestimmung der Mietobergrenze bzw. die max. Heizkosten auf die gesamte **Haushaltsgemeinschaft** abzustellen.

Soweit nur für einzelne Personen der Haushaltsgemeinschaft bzw. in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft Leistungen gewährt werden, sind die angemessenen Aufwendungen als **Kopfanteil der Haushaltsgemeinschaft** anzuerkennen und in die Bedarfsberechnung auf zu nehmen (*so beträgt z.B. bei 2 Hilfebedürftigen in einem 3-Personen-Haushalt die Mietobergrenze 2/3 aus 515,- € (446,25€ + 68,75€) = 343,33 €*).

Bei vorhandenen **Wohngemeinschaften** ist dagegen von der oben genannten Regelung aufgrund der inzwischen vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes insoweit abzuweichen, als sich die anzuerkennende Obergrenze allein auf die Anzahl der hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bezieht. Dabei ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob auch weiterhin von einer Wohngemeinschaft ausgegangen werden kann oder ob in der Zwischenzeit eine Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

2. Nebenkosten

Soweit in den KdU Leistungen enthalten sind, die bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind, sind die KdU in der Datenerfassung in A2LL entsprechend zu kürzen (städtischer Anteil der Hilfestellung), wobei zu beachten ist, dass dabei Anteile für Möblierung nicht mehr KdU-mindernd angesetzt werden dürfen. Die Höhe der Absetzungen orientiert sich an den Werten, die das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 27.02.2008 vorgegeben hat. Dementsprechend wird auf die, dieser Dienstanweisung beiliegende, Tabelle verwiesen. Die entsprechenden Beträge sind von den Kosten der Unterkunft in Abzug zu bringen.

3. Besonderheiten des Einzelfalles

Die o. g. Ausführungen beinhalten die grundsätzlichen Regelungen zur Angemessenheit von Miet- und Heizkosten.

In **begründeten Einzelfällen** (z.B. höherer Heizungsbedarf wegen Behinderung, Lage der Wohnung im Haus, Altbau, hohe Wände usw.) können höhere Kosten als angemessen anerkannt werden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu begründen.

4. Sondereinrichtungen

Sandbad 13

In diesem Haus für die vorübergehende Unterkunft (max. 3 Monate) von Haftentlassenen werden 8 voll möblierte Apartments bereit gestellt, die vollkommen mit Hausrat, Wäsche, Putz- und Waschmitteln ausgestattet sind. Ein gemeinsam von allen Bewohnern zu nutzender Hauswirtschaftsraum mit Waschmaschinen und Bügelplatz sind vorhanden.

Die Mieten differieren nach Apartmentgröße. Die erste Miete wird möglichst vom Entlassungsgeld des Haftentlassenen gefordert, so dass evtl. kurzfristig Leistungen erforderlich werden, auch wenn meistens ein SGB III - Anspruch bestehen wird.

Die Kautions wird in einer Summe fällig (da nur 3 Monate max. Wohndauer), die ggfs. von uns im Rahmen einer **Zusicherung** zu übernehmen ist (Darlehen - Absicherung!).

Die geforderte Miete enthält alle Nebenkosten ohne differenzierte Aufschlüsselung, so dass hier die KDU immer um den in der Tabelle ausgewiesenen Anteil an Strom und Warmwasser zu kürzen ist.

Wohnen bei „Menschen in Not“

In diesem Haus für die vorübergehende Unterkunft (max. 4 Monate) von Bambergern ohne Wohnung werden drei voll möblierte Zimmer (mit zusätzlichem Gemeinschaftsraum) bereit gestellt, die vollkommen mit Hausrat, Wäsche, Putz- und Waschmitteln ausgestattet sind. Die Mieten differieren nach Zimmergröße (120,00, 150,00 bzw. 170,00 €).

Die Kautions kann übernommen werden (Darlehen - Absicherung!).

Die geforderte Miete enthält alle Nebenkosten ohne differenzierte Aufschlüsselung, so dass hier die KDU immer um den in der Tabelle ausgewiesenen Anteil an Strom und Warmwasser zu kürzen ist.

„Betreutes Wohnen“ in der therapeutischen Wohngemeinschaft Altenburger Str. 42

Sonderregelungen für diese (und ähnliche) Wohngemeinschaften sind nicht erforderlich, da die Bildung von Bedarfsgemeinschaften nach § 7 SGB II keine Besonderheiten (wie einen Mischregelsatz) zulassen.

Dienstanweisung zur Übernahme von Energieschulden

Bezug:

§ 22 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 zu SGB II; § 24 Abs. 2 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) und § 24 Abs. 2 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung); LSG NSB vom 19.08.05 – L 7 AS 182/05 ER; OLG Koblenz vom 14.12.2004 8 W 826/04 und weitere Urteile

Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 SGB II können Schulden beim Energielieferanten übernommen werden, wenn durch die Übernahme eine dem Verlust der Wohnung gleichkommende Notlage verhindert werden kann (z.B. Unbewohnbarkeit). Die Gewährung eines Darlehens kommt jedoch grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Notlage nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Bei der Beurteilung, ob die Notlage nur durch ein Darlehen beseitigt werden kann, ist ein strenger Maßstab anzuwenden, da es nicht Aufgabe der ARGE sein kann, jedermanns Schulden zu übernehmen und so die Schuldenbeitreibung für andere Gläubiger zu übernehmen. Vor einer endgültigen Entscheidung ist daher Rücksprache mit dem entsprechenden Teamleiter zu nehmen. So ist z.B. bei Forderungen aufgrund nicht geleisteter Abschlagszahlungen grundsätzlich eine Darlehensgewährung ausgeschlossen. Auch auf die familiäre Situation ist bei einer entsprechenden Entscheidung abzustellen.

Bei der Gewährung von Darlehen für Energieschulden ist ein wesentlicher Aspekt die Sicherung des künftigen Energiebezuges. Dies kann häufig bei rechtzeitiger Reaktion und rascher Entscheidung auch auf andere Weise als durch ein Darlehen erreicht werden.

Auf Grund der für die Energieversorger für den Entzug der Energielieferung maßgeblichen Regelung des § 24 Abs. 2 NAV (wortgleich für Gaslieferungen in § 24 Abs. 2 NDAV) sind insgesamt 3 Fälle zu unterscheiden.

Fall 1:

Der Kunde macht Energieschulden aus der Vergangenheit geltend, hat aber bereits den Anbieter gewechselt und die Energieversorgung ist dadurch sichergestellt.

In diesen Fällen ist kein Darlehen zu gewähren, da keine dem § 22 Abs. 5 SGB II vergleichbare Notlage zu beseitigen ist.

Fall 2:

Kunde macht Schulden geltend und teilt mit, dass der Strom/ das Gas bereits gesperrt sind.

Übernahme nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 SGB II grundsätzlich möglich;

Strenger Maßstab; wohlverstandenes Interesse des LE

Ziel: Sicherung des künftigen Energiebezuges

Regelungen des NAV bzw. NDAV sind zu beachten

Schulden vorhanden, jedoch durch Anbieterwechsel Energieversorgung sichergestellt.

Schulden vorhanden, Energie bereits gesperrt

In diesem Fall sind, nach Rücksprache mit dem entsprechenden Teamleiter, die Schulden darlehensweise nach § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II zu gewähren und an den Energielieferer zu überweisen.

Der Kunde hat jedoch einen Nachweis über die Höhe der laufenden Zahlungen für Energie vorzulegen, damit diese dann künftig zur Vermeidung weiterer Schulden von der ARGE an den Energielieferanten überwiesen werden.

Das Darlehen ist gem. gesonderter Vereinbarung mit dem HE von der laufenden Hilfgewährung zu tilgen.

Fall 3:

Der Kunde teilt Energieschulden mit und zeigt an, dass ihm deswegen eine Sperrung droht.

In diesem Fall kann kein Darlehen gewährt werden, da keine dem § 22 Abs. 5 SGB II vergleichbare Notlage zu beseitigen ist.

Der Kunde hat jedoch die laufenden Zahlungen für Energie und monatliche Tilgungsraten für die Schulden abzutreten (BK-Text Schreiben 2s23-41), diese werden dann künftig von der ARGE an den Energielieferanten überwiesen. In diesem Fall sind zwei Zahlungsempfänger in A2LL neu anzulegen (z.B. „E-ON Bayern mtl. Abschlag“ und „E.ON Bayern Schuldentilgung“).

Eine Kopie des vom Kunden unterschrieben BK-Text-Schreibens 2s23-41 ist dem Kunden auszuhändigen (ggf. gemeinsam mit einem Ausdruck der maßgeblichen Vorschrift der NAV bzw. NDAV) und eine Kopie ist an den Energieversorger zusammen mit einem Schreiben mit folgendem Text) zu versenden:

"mit Hinweis auf § 24 Abs. 2 NAV bzw. § 24 Abs. 2 NDAV erhalten sie beigelegte Kopie zur Kenntnis und Beachtung.

Die Zahlungen erfolgen monatlich im Voraus solange der Leistungsanspruch ihres Kunden die genannten Beträge erreicht.

Ich bitte sicherzustellen, dass Mahnungen für die Dauer unserer Zahlungen unterbleiben.

Ggf. eintretende Änderungen der erforderlichen monatlichen

Darlehen nach § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II gewähren und an Energielieferanten zahlen.

Überweisung der künftigen monatlichen Abschläge

Aufrechnung bzw. Tilgung nach entsprechender Vereinbarung mit dem HE

Schulden Energie gesperrt **vorhanden, noch nicht**

Abschlagszahlungen bitte ich uns bis auf weiteres in Abdruck zur Kenntnis zu geben."

Sollte der Energieversorger die Stromversorgung trotzdem sperren, so ist der HE aufzufordern, beim zuständigen Amtsgericht einen entsprechenden Eilantrag zu stellen.

Dienstanweisung für die Hilfestellung bei Umzügen

Die nachfolgenden Hinweise verändern bzw. ergänzen die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 36, Abschnitt 2.2 mit Stand vom 20.05.2009 bei Umzug von oder in den Bereich der Stadt Bamberg. In der Leistungsabteilung des Jobcenter Stadt Bamberg wird dahingehend wie folgt verfahren:

1. Zieht die gesamte Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers und steht fest, dass auch am neuen Wohnort Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, so sind die Regelleistungen, evtl. vorhandene Mehrbedarfe und die SV-Beiträge erst mit Ablauf des Umzugsmonats einzustellen. Sowohl laufende als auch einmalige Kosten der Unterkunft sind dagegen für den neuen Wohnort nicht zu erbringen, auch nicht die erste Miete und eine evtl. notwendige Kautions bei einem Wegzug aus Bamberg. Diese Leistungen werden erst nach Beginn des Mietverhältnisses – also erst nach dem Umzug – am neuen Wohnort fällig.

Die Regelleistungen, evtl. Mehrbedarfe und die SV-Beiträge werden auch erbracht, wenn der Umzug zum Ersten eines Monats erfolgt. Mit dieser „Weiterbewilligung“ soll dem Hilfeempfänger die Zeit eingeräumt werden, beim neuen Leistungsträger vorzusprechen.

Der Bewilligungsbescheid ist ab Beginn des auf den Umzug folgenden Monats aufzuheben.

2. Umzugskosten werden vom abgehenden Träger erbracht, wenn der Bedarf vor dem Umzug geltend gemacht wird und die Übernahme dieser Kosten zugesichert wurde. Dabei ist zu beachten, dass diese Zusicherung von der des Umzuges unterschieden werden muss. Dies heißt, dass eine Zusicherung für die Umzugskosten erteilt werden kann, obwohl dem Umzug selber nicht zugestimmt werden konnte (z.B. Umzugsnotwendigkeit nicht gegeben aber KdU angemessen) und umgekehrt. Nachträglich geltend gemachte Aufwendungen, z.B. nach Beauftragung einer Umzugsfirma oder nach Vollendung des Umzuges, werden nicht getragen.

Leistungen für die evtl. notwendige Erstausrüstung einer Wohnung werden von demjenigen Träger erbracht, der bei der Antragstellung örtlich zuständig ist.

Im Zweifelsfall ist mit der Teamleitung Rücksprache zu nehmen. Hinsichtlich der Gewährung von einmaligen Beihilfen darf an dieser Stelle auf die Dienstanweisung „Einmalige Beihilfen“ verwiesen werden.

3. Nachdem der Umzug feststeht, ist Folgendes zu veranlassen:

-) Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft ist schriftlich aufzufordern, beim nunmehr zuständigen Träger innerhalb einer Woche vorzusprechen; der aufnehmende Träger erhält eine Kopie dieser Aufforderung (Adresse über's Intranet -> Ihre Agentur für Arbeit -> Partner vor Ort).
-) Das Aufforderungsschreiben ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Leistungen ab dem Tag, an dem er sich beim neuen Träger zu melden hat, als Vorschuss gewährt werden, der im Falle einer nicht erfolgten Vorsprache zurück gefordert werden kann.
-) Der abgehende Träger überwacht durch entsprechend gesetzte Wiedervorlagen, ob sich der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft beim

aufnehmenden Träger gemeldet hat. Ist dies nicht der Fall, sind die als Vorschuss gewährten Zahlungen zurück zu fordern.

-) Bei rechtzeitiger Vorsprache sind die Leistungen ab dem Folgemonat unter Berücksichtigung der nun anzuerkennenden Kosten der Unterkunft und Heizung nahtlos weiter zu zahlen. Falls die Vorsprache nicht rechtzeitig erfolgen sollte, entscheidet der aufnehmende Träger, ob die als Vorschuss gezahlte Hilfe gegebenenfalls zurück gefordert und ab wann weitere Hilfe gewährt wird.
- 4. Auch bei unmittelbarer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft am neuen Wohnort werden Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht durch den abgebenden Träger erbracht. Die unter den Ziffern 1 bis 3 Verfahrensregelungen werden auch in diesen Fällen vollzogen; ein entsprechender Vermerk ist in der Abgabennachricht aufzunehmen.
- 5. Verziehen nur einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, ist für die neu entstehenden Bedarfsgemeinschaften analog zu verfahren.
- 6. Auch wenn der Umzug nicht oder verspätet angezeigt wird und für den Umzugsmonat bereits Leistungen erbracht worden sind, werden die gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht belassen. Der Bewilligungsbescheid wird bezüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung aufgehoben und die gewährten Leistungen zurück gefordert.

Sollte dem Umzug nachträglich zugestimmt werden, können die gewährten Kosten der Unterkunft und Heizung allenfalls insoweit belassen werden, als für den Umzugsmonat die Kosten der Unterkunft vom Vermieter berechtigt gefordert werden und vom Hilfeempfänger zu tragen sind. Diesbezüglich ist immer eine Einzelfallentscheidung erforderlich (Stichwort „Doppelmiete“).
- 7. Bei einem Zuzug nach Bamberg sind, außer wenn die Notwendigkeit des Umzuges gegeben ist, maximal nur die Kosten der Unterkunft der bisherigen Unterkunft zu gewähren, auch wenn die nun anfallenden Kosten der Unterkunft unter den Angemessenheitsgrenzen liegen. Sollte der Umzug als notwendig erachtet werden, die Kosten der Unterkunft allerdings unangemessen hoch sein, so können die Kosten der Unterkunft bis zur Angemessenheitsgrenze anerkannt werden.